Stadt Luzern
KJF, Frühkindliche Bildung und Betreuung
Aufsicht und Bewilligung
Kasernenplatz 3, Postfach
6000 Luzern 7
www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch

T 041 208 87 00
kjf.aufsicht@stadtluzern.ch

Merkblatt Ausgebildetes Personal für Kitas und private Horte

Version November 2022

Dieses Merkblatt präzisiert die Anforderungen für ausgebildete Betreuungspersonen, die in der Stadt Luzern für Kindertagesstätten und private Horte gelten (siehe Punkt 3.2a und 3.2b der Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten vom 1. Januar 2019 (QRL Kitas und QRL Horte).
Im Merkblatt wird im blauen Feld die rechtsverbindliche Qualitätsrichtlinie wiedergegeben. Im weissen Feld wird diese Richtlinie mit Angaben zu den Mindestanforderungen präzisiert.

3.2 Ausgebildete Betreuungspersonen

a. Eine ausgebildete Betreuungsperson hat einen anerkannten Abschluss und kann ausreichendes Fachwissen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kindertagesstätte) bzw. im Schulalter (privater Hort) ausweisen.

Hinweise zum Vollzug

Betreuungspersonen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen gelten in der Stadt Luzern als ausgebildet:

- Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Kinder
- Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ, generalistische Ausbildung

Diesen Berufsabschlüssen gleichgestellt sind gemäss Art. 26 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (BiVO) folgende Ausweise:

- Kleinkinderziehung (KKE, 3jährige Ausbildung)*
- Sozialagogin/-agoge*

Betreuungspersonen mit folgenden Abschlüssen gelten in der Stadt Luzern als ausgebildet, wenn sie ausreichendes Fachwissen zur Kinderbetreuung durch Weiterbildungen im Bereich Kleinkinder (für Kindertagesstätten) bzw. Schulkinder (für private Horte) von insgesamt mindestens 10 Tagen Dauer nachweisen:

- Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Menschen im Alter
- Betagtenbetreuer/in*
- Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Menschen mit Beeinträch-tigung
- Behindertenbetreuer/in*
- Sozialbegleiter/in mit eidg. Fachausweis
- Kindergärtner/in und Primarlehrer/in mit kantonalem Diplom*
- Anthroposophische Ausbildungen mit kantonaler Anerkennung als Lehrperson für die Kindergarten- oder Primarstufe
- Dipl. Krankenschwester/-pfleger Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege (KWS)*
- Pflegefachfrau/-mann Diplomniveau II, Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau*

*Diese Ausbildungen werden nicht mehr angeboten.

b. Jede Trägerschaft beschäftigt mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärniveau (z. B. HF Kindererziehung, HF Sozialpädagogik). Für 30 belegte Plätze muss eine solche tertiär ausgebildete Betreuungsperson zu 100 Stellenprozenten angestellt sein. Bei weniger oder mehr belegten Plätzen gilt das prozentuale Verhältnis.

Hinweise zum Vollzug

Betreuungspersonen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen erfüllen in der Stadt Luzern Punkt 3.2b der Qualitätsrichtlinien:

- Abschluss gemäss 3.2a mit zusätzlich einem weiteren Abschluss auf Tertiärstufe.
  z.B. Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ, Fachrichtung Kinder mit einem eidgenössischen Fachausweis im Führungsbereich auf Tertiärstufe.
- Sozialwissenschaftlicher Abschluss der höheren Fachschule oder ein Hochschulabschluss. z.B. Kindheitspädagogik HF, Bachelor in den Bereichen Pädagogik, Soziale Arbeit oder Psychologie.

In begründeten Fällen verlangt die Stadt Luzern, dass eine Weiterbildung im Bereich Kleinkinder (für Kindertagesstätten) bzw. Schulkinder (für private Horte) von insgesamt mindestens 10 Tagen Dauer absolviert wird. Beispielsweise dann, wenn ausgebildete Betreuungspersonen mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärniveau kein ausreichendes Fachwissen zur Kinderbetreuung im Bereich Kleinkinder (für Kindertagesstätten) bzw. Schulkinder (für private Horte) nachweisen können und ohne die Unterstützung einer weiteren ausgebildeten Betreuungsperson gemäss 3.2a regelmässig in der Betreuung der Kinder tätig sind.

Die geforderten Stellenprozente von tertiär ausgebildeten Betreuungspersonen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Weitere Informationen zum Bildungssystem Schweiz und zu den anerkannten Abschlüssen auf Tertiärstufe befinden sich auf der Webseite des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).